



2025

Ausgegeben: Dresden, 30. Juli 2025

Nr. 236

Reg.-Nr. 34021 / 2025-236

## 6. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 10.01.1994 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg im Ev.-Luth. Kirchspiel Radeburg

Für die Friedhöfe:

In Kommune Radeburg: Alter Friedhof, Neuer Friedhof

vom 18.02.2025

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeburg hat in seiner Sitzung vom 18.02.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 6. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

**§ 1 Absatz 3 folgende Fassung:**

- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

### § 2

**In § 1 werden nach Absatz 3 die Absätze 4 und 5 mit folgender Fassung neu eingefügt:**

- (4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 3

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Der Kreis der Bestattungsberechtigten kann eingeschränkt werden.

### § 4

**Nach § 3 Abs. 4 werden die Absätze 5 bis 7 mit folgender Fassung neu eingefügt:**

- (5) Die Grabfelder I, II, III A, V, VI auf dem Alten Friedhof sind geschlossen.
- (6) Das Grabfeld III auf dem Alten Friedhof wird beschränkt geschlossen. Es werden keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten verliehen. Möglich ist die Beisetzung der Ehe- oder Lebenspartner der bereits beerdigten Person. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zur Anpassung an die gesetzliche Ruhezeit möglich.
- (7) Das Grabfeld IV auf dem Alten Friedhof wird beschränkt geschlossen. Es werden keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten verliehen. Möglich ist die Beisetzung der Ehe- oder Lebenspartner der bereits beerdigten Person, längsten jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2028. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zu Anpassung an die gesetzliche Ruhezeit möglich.

### § 5

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 15.07.2025

**Bestätigt**

Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Radeburg

AZ: R 56522 - KS Radeburg, KG Radeburg  
Dresden, den 22.07.2025

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Gribsch  
Vorsitzender

Noack  
Mitglied

L. S.

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger